



RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG. WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN
VERANTWORTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT: GAUAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN.
VERANTWORTLICHER SCHRIFTFLEITER: HANS MÜCKE, I. W. / WIEN, I. RATHAUS / RUF A 28-500, KLAPPEN 002, 263, 069

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 59

Wien, 30. März 1942.

Wesentliche Vereinfachungen bei der Zahlung der Grundsteuer, der Kanalräumungs- und der Hauskehrrichtabfuhrgebühren

Durch eine am 27. März 1942 erlassene Satzung des Reichsstatthalters in Wien, Gemeindeverwaltung, wird bestimmt, daß die Grundsteuer von den Grundstücken vom Beginn des Rechnungsjahres 1942 an nicht mehr am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel, sondern am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig wird. Die gleiche Regelung hat schon bisher für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegolten, die Fälligkeit der Grundsteuer ist nunmehr also einheitlich vierteljährlich ausgerichtet. Nur wenn die Grundsteuer mit ihrem Jahresbetrag 5 beziehungsweise 10 RM nicht übersteigt, bleibt sie wie bisher zur Gänze am 15. Mai beziehungsweise je zur Hälfte am 15. Mai und 15. November fällig.

Durch eine Satzung vom gleichen Tage wird die Fälligkeit der Kanalräumungs- und der Hauskehrrichtabfuhrgebühren auf die gleichen Vierteljahrestermine abgestellt. Ausgenommen bleiben lediglich jene Gebühren, die aus einem besonderen Anlaß erwachsen und daher fallweise erhoben werden.

Der nächste Teilbetrag der Grundsteuer und der Kanalräumungs- und Hauskehrrichtabfuhrgebühren wird, wie sich daraus ergibt, erst am 15. Mai 1942 fällig. Im Monat April ist keine Zahlung zu leisten.

Die auf Antrag des Stadtkämmerers getroffene Neuregelung bedeutet praktisch die Zusammenziehung mehrerer Zahlungen in eine einzige Zahlung. Aus dieser Vereinfachung ergibt sich sowohl für die zahlungspflichtigen Grundeigentümer als auch für die Steuer-

kassen und Postämter eine wesentliche Arbeitsverringerung. Gleichzeitig ist damit eine große Ersparnis an Papiermaterial, insbesondere an Zahlkarten, und an Kosten verbunden.

Die Stadt Wien ehrt Neunzigjährige

In der Zeit vom 24. bis 31. März 1942 feierten folgende Wiener und Wienerinnen ihren 90. Geburtstag: Franz ANTON, 7., Kaiserstraße 71, Johann Balogh, 25., Inzersdorf, Emil-Fries-Straße 1b, Julius Bartak, 21., Polletstraße 73, Anna Bittner, 20., Webergasse 11, Franziska Brückl, 4., Belvederegasse 36 sowie Marie Zamyslicky, 7., Neustiftgasse 48. Bürgermeister Ph.W. Jung ehrte alle diese Jubilare durch ein Glückwunschsreiben und eine Festgabe.

Einzahlungs- und Abfuhrtermine der Wiener städtischen Steuern und

Abgaben im April 1942

Tag:	Abgabe:	Dem Abgabepflichtigen obliegende Handlung:
10.	Bürgersteuer	Abfuhr der von den Arbeitgebern im Monat März 1942 entsprechend den Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten 1942 von ihren Arbeitnehmern einbehaltenen Bürgersteuerteilbeträge an das Betriebsfinanzamt.
	Getränkesteuer:	Einzahlung der Steuer für die im Monat März 1942 abgegebenen steuerpflichtigen Getränke.
	Vergnügungssteuer:	Einzahlung der Steuer für die Zeit vom 16. bis 31. März 1942 für Betriebe mit wiederkehrenden Veranstaltungen.
15.	Reichsgrundsteuer:	Soweit Zahlungsaufträge für die Reichsgrundsteuer zugestellt sind, gelten die darin festgesetzten Zahlungstermine. Für die Voreinzahlung ist bei Grundstücken als Reichsgrundsteuer (Erstarungsbetrag) je 1/12 der vor dem 1. April 1941 zu leistenden Jahressteuer an Mietaufwandsteuer, Hausgroschenabgabe, Zinsgroschensteuer, Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften, Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen, Mietzinssteuer, Arealsteuer, Hausklassensteuer, Grundsteuer (soweit nicht der Grundbesitz laut Einheitswertbescheid dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet worden ist) einzuzahlen.

Tag:	Abgabe:	Dem Abgabepflichtigen obliegende Handlung:
15.	Lohnsummensteuer: Kanalräumungsgebühr: Coloniagegebühr:	Einzahlung für den Monat März 1942. Einzahlung für den Monat März 1942. Einzahlung der Monatsrate April 1942 der Jahresgebühr.
25.	Vergütungssteuer:	Einzahlung der Steuer für die Zeit vom 1. bis 15. April 1942 für Betriebe mit wiederkehrenden Veranstaltungen.
1.-30.	Feuerwehrbeitrag:	Abfuhr der im Monat März 1942 fällig gewordenen Beiträge.

ooo0ooo